

Protokoll der öffentlichen Sitzung des Technischen Ausschusses
vom Donnerstag, 19. Mai 2022

- Beginn: 18:00 Uhr
- Ende: 20:07 Uhr
- Ort: Rathaus, Großer Sitzungssaal,
Hauptstraße 22
- Anwesend: Bürgermeisterin Eßwein und 6 Gemeinderäte
Julia Windschüttl
Melanie Kaim
Klaus Vogel
Ulrich Schuler
Dr. Jens Mayer
Felix Fauser
- Abwesend:
- Sonstige: Ingenieur Harald Wahl
- Teilnehmer: Wolfgang Siedle, Bauverwaltungs- und Ordnungsamt
Volker Grahn, Technisches Bauamt
- Schriftführer: Wolfgang Siedle
- Pressevertreter: Frau Schwörer-Haag, Gmünder Tagespost

**Beratungspunkte der öffentlichen Sitzung des Technischen
Ausschusses vom Donnerstag 19. Mai 2022**

- 1 **Baugesuche**
TA-DS 12/2022
 - a. Neubau eines Mehrfamilienwohnhauses mit Nebengebäude und Tiefgarage, Flst. 101+102, Hauptstr. 21 + 23
- 2 **Bebauungsplan „Auäcker-Ost“ in Pfersbach – Festlegung von Details**
TA-DS 13/2022
- 3 **Bebauungsplan „Wetzgauer Straße - Blumenstraße“ – Vorstellung des Vorentwurfs**
TA-DS 14/2022
- 4 **Sanierung und Erweiterung Kindertagesstätte „Lämmle“ - Vergabe von Bauleistungen / Gewerk „Estricharbeiten“**
TA-DS 15/2022
- 5 **Leckortungssystem für das Trinkwassernetz / Vorstellung des Systems**
- 6 **Bekanntgaben und Verschiedenes**

Zur Beurkundung:

Vorsitzende:

Schriftführer:

Gemeinderätin Kaim:

Gemeinderat Dr. Mayer:

Gemeinderat Fauser:

Gemeinderat Vogel:

Gemeinderätin Windschüttl:

Gemeinderat Schuler:

BMin Eßwein begrüßt die Gemeinderätinnen und Gemeinderäte sowie die anwesenden Bürgerinnen und Bürger.

§ 1 Baugesuche

BMin Eßwein führt ins Thema ein und übergibt das Wort an Herrn Siedle, der die Baugesuche anhand einer Präsentation vorstellt.

a. Neubau eines Mehrfamilienwohnhauses mit Nebengebäude und Tiefgarage, Flst. 101+102, Hauptstr. 21 + 23

Für dieses Bauvorhaben wurde in der TA-Sitzung am 20.05.2021 das Einvernehmen zur Firstwahrung versagt, da die Einwendungsfrist der Angrenzer noch nicht abgelaufen war. Es gingen damals Einwendungen ein. Deshalb liegt nun eine geänderte Planung vor:

Das bestehende Gebäude Hauptstraße 21 soll abgebrochen werden. Auf den beiden Grundstücken Hauptstraße 21 + 23 soll ein Mehrfamilienwohnhaus mit Nebengebäude (westlich des Grundstücks) und Tiefgarage errichtet werden.

Folgende Eckdaten hat das westliche Gebäude:

- 5,86 m x 12,22 m
- Flachdach
- Höhe 6,18 m
- 2 Wohneinheiten

Folgende Eckdaten hat das Mehrfamilienwohnhaus:

- 18,10 m/17,11 m x 19,79 m/18,65 m
- Flachdach
- Höhe 12,45 m – Höhe Aufzugschacht 13,25 m
- Im EG ist eine Gewerbeeinheit geplant. Es entstehen 7 neue Wohnungen.
- Das Erdgeschoss ist von der Hauptstraße gesehen um 2,66 m nach innen eingerückt
- Das 2. und 3. OG ist vom Nachbargebäude Nr. 25 um 2,22 bzw. 2,36 m abgerückt.

In der Tiefgarage werden 11 Stellplätze geschaffen. Dazu kommen 6 oberirdische Stellplätze. Nach der Stellplatzsatzung sind für die 9 Wohnungen und die kleine Gewerbeeinheit insgesamt 16 Stellplätze nachzuweisen.

Für dieses Grundstück existiert kein Bebauungsplan. Somit gilt § 34 BauGB, wonach sich das Bauvorhaben nach Art und Maß der baulichen Nutzung in die Umgebungsbebauung einfügen muss.
Die Kreisbaumeisterstelle hat keine Bedenken gegen das Vorhaben.
Das Bauvorhaben fügt sich ein.

Die Einwendungsfrist der Angrenzer ist abgelaufen, Einwendungen sind keine eingegangen.

Auf Frage von GRin Windschüttl zeigt Herr Siedle auf, dass bei der Ausfahrt aus der Tiefgarage ein ausreichend großes Sichtfeld auf den Gehweg besteht.

GRin Kaim beantragt die Entscheidung über das Einvernehmen zu diesem Baugesuch dem Gemeinderat zu übertragen, da es sich bei diesem Vorhaben um ein ortsbildprägendes Gebäude handle.

Beschlüsse:

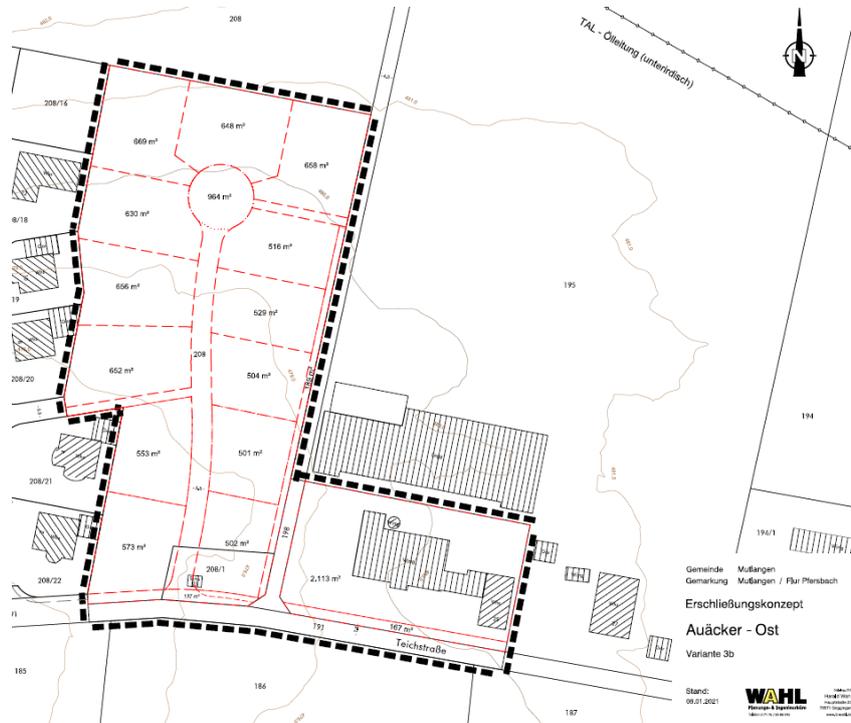
Das Gremium beschließt mehrheitlich die Entscheidung über das Einvernehmen zu diesem Baugesuch dem Gemeinderat zu übertragen.

Zur Fristwahrung wird das Einvernehmen zu diesem Baugesuch mehrheitlich versagt.

§ 2

Bebauungsplan „Auäcker-Ost“ in Pfersbach – Festlegung von Details

Am 26. April 2022 hat der Gemeinderat festgelegt, dass der Bebauungsplan-entwurf „Auäcker-Ost“ auf der Grundlage der Variante 3b (Mittlerschließung) ausgearbeitet und dann erneut ausgelegt werden soll.



Damit der Planer diesen Entwurf fertigstellen kann, müssen im Detail einzelne Entscheidungen getroffen werden.

Gehweg

Es ist darüber zu entscheiden, ob entlang der Erschließungsstraße ein Gehweg vorgesehen werden soll. Für einen Gehweg mit einer Breite von 1,50 m ist mit Baukosten in Höhe von 30.000 € (Tendenz steigend) zu rechnen. Die Nettobaupläche würde sich um ca. 150 m² verringern, dies würde zu einem Einnahmeausfall in der Größenordnung von weiteren 30.000 € führen. Nachdem es sich um eine reine Anliegerstraße ohne Durchgangsverkehr handelt, wird ein Gehweg seitens der Verwaltung nicht als zwingend notwendig angesehen.

GRin Kaim legt Wert darauf, dass entlang der Teichstraße verlängert wird. Entlang der Erschließungsstraße kann aus ihrer Sicht auf einen Gehweg verzichtet werden.

Einstimmiger Beschluss:
Entlang der Erschließungsstraße wird kein Gehweg eingeplant.

Wendeplatte oder T-Kreuzung

Das nördliche Ende der Erschließungsstraße schließt entweder mit einer Wendeplatte oder einer T-Kreuzung ab. Die T-Kreuzung wird von der GOA empfohlen, da die Müllfahrzeuge besser wenden können. Aus einer T-Kreuzung ist tendenziell auch eine bessere Zufahrt auf die angrenzenden Baugrundstücke möglich. Zudem wird das Wenden auf einer Wendeplatte tendenziell öfter durch parkende Fahrzeuge blockiert. Aus diesen Gründen empfiehlt die Verwaltung eine T-Kreuzung einzuplanen.



Herr Wahl sieht Vorteile auch für die Grundstückseigentümer bei einer T-Kreuzung.

GRin Kaim plädiert analog dem Kornblumenweg für eine Wendeplatte.

**Mehrheitlicher Beschluss:
Am Ende der Erschließungsstraße soll eine T-Kreuzung
eingeplant werden.**

Wegverbindung zum östlichen Feldweg

Von der T-Kreuzung wird nach Osten eine Wegeverbindung benötigt, in die ein Entwässerungskanal eingelegt werden muss. Damit im Bedarfsfall zu einem späteren Zeitpunkt mit einem Bagger der Kanal freigelegt werden kann, empfiehlt der Erschließungsplaner eine Breite von 4 m. Über diesen Grundstücksstreifen könnte auch im Notfall aus- und eingefahren werden, sollte die eigentliche Erschließungsstraße blockiert sein. Jedoch müsste dieser Grundstücksstreifen nicht bzw. nicht in der vollen Breite von 4 m befestigt werden. Die Fläche bzw. die beiden Randstreifen könnten beispielsweise auch mit Schotterrasen ausgebaut werden.

Ein öffentlicher Grünstreifen könnte nach Ansicht von GR Fauser auch den Anwohnern zur Nutzung überlassen werden.

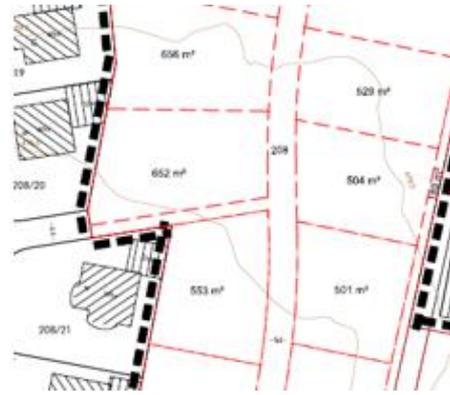
GRin Kaim spricht sich gegen einen Wegeausbau aus, da dieser nicht erforderlich sei.

Herr Wahl weist darauf hin, dass für das Bebauungsplanverfahren nur der 4 m breite öffentliche Grundstücksstreifen relevant sei. Der Ausbaustandard könne auch bei der späteren Erschließungsplanung festgelegt werden.

**Einstimmiger Beschluss:
Die öffentliche Fläche zwischen der T-Kreuzung und dem östlich
angrenzenden Feldweg soll nicht befestigt werden.**

Wegverbindung zum Kornblumenweg

Es ist möglich die neue Erschließungsstraße über einen Weg mit dem Kornblumenweg für Radfahrer und Fußgänger zu verbinden. Für die Entwässerung / Wasserversorgung ist eine solche Verbindung nicht erforderlich. Nachdem das „interne Verkehrsaufkommen“ an Radfahrer und Fußgänger zwischen den beiden Baugebieten eher gering sein wird und zudem der „Umweg“ über die Teichstraße kurz ist, könnte auf eine solche Wegverbindung verzichtet werden. Die Kosten für den Bau und die laufende Unterhaltung einer solchen Verbindung würde entfallen, die Bauplatzfläche wird entsprechend größer (ca. 90 m²).



Beschluss bei einer Enthaltung: Auf eine Wegeverbindung zum Kornblumenweg wird verzichtet.

Flächenstreifen entlang östlichem Feldweg vorhalten?

Der bestehende Feldweg östlich des Baugebiets weist aktuell eine Breite von 4,00 m auf. Sollte man den Ausbau des Feldwegs zu einem späteren Zeitpunkt in Erwägung ziehen, dann hätte man jetzt die Möglichkeit, sich einen ca. 2 m breiten Grundstücksstreifen für einen späteren Ausbau zu sichern. Dieser Grundstücksstreifen müsste aktuell auch nicht befestigt werden. Er könnte entweder begrünt oder den angrenzenden Bauherren zur stets widerruflichen Nutzung zur Verfügung gestellt werden.

Nachdem die künftige Entwicklung von Pfersbach eher innerörtlich als am Ortsrand gesehen wird, könnte aus Sicht der Verwaltung auf diesen ca. 250 m² großen Grundstücksstreifen verzichtet werden und die Fläche den angrenzenden Bauplätzen zugeschlagen werden.



Einstimmiger Beschluss: Östlich des bestehenden Feldwegs soll kein Grundstücksstreifen für einen möglichen späteren Ausbau vorgehalten werden.

Entwässerung der Keller in freiem Gefälle?

Bei den Beratungen über das Baugebiet wurde auch über die Möglichkeit der Entwässerung der Kellergeschosse im freien Gefälle gesprochen. Sollte diese Möglichkeit geschaffen werden, so betragen die Mehrkosten für eine Kanaltiefe von 4,0 m statt 2,5 m ca. 35.000 €.

Eine geringere Kanaltiefe hat neben der Kostenersparnis auch ökologische Vorteile, dass ein unerlaubter Anschluss von Drainagen unter den Gebäuden an den Schmutzwasserkanal nicht ohne weiteres möglich ist. Dadurch wird die Ableitung von Sicker- und ggf. Grundwasser in den Schmutzwasserkanal und in die Kläranlage (Fremdwasser) reduziert und die Grundwasserneubildung erhöht bzw. eine Grundwasserabsenkung reduziert.

Bei Freispiegelentwässerungen der Kellergeschosse in den Kanal sind zudem bauseits geeignete Rückstausicherungen (z.B. Rückstauklappen) vorzusehen. Bei einer geringeren Tiefenlage der Kanäle sind die Untergeschosse zwar über Hebeanlagen zu entwässern, die jedoch bautechnisch zugleich eine höhere Rückstausicherung gewährleisten.

Herr Grahn erläutert, dass der Kanal tiefer gelegt werden muss, wenn die Kellergeschosse in freiem Gefälle entwässert werden sollen. Wenn der Kanal höher liegt, muss beispielsweise ein WC im Keller über eine Hebeanlage entwässert werden. Diese würden auch nicht dauerhaft, sondern nur bei akutem Bedarf laufen.

GRin Kaim geht davon aus, dass aufgrund der Hanglage im Baugebiet Keller gebaut werden. Auch im Hinblick auf den Energieaufwand für eine Hebeanlage spricht sie sich für eine Entwässerung der Kellergeschosse in freiem Gefälle aus. GR Vogel schließt sich ihrer Meinung an.

Herr Wahl betont, dass eine Hebeanlage der einzige 100-prozentige Schutz gegen Rückstau darstellen würde. Moderne elektrische Rückstauklappen müssten regelmäßig gewartet werden und würden bei einem Stromausfall ebenfalls ausfallen.

Auf Frage von BMin Eßwein sieht Herr Wahl auch in anderen Kommunen eine Tendenz dazu, die Kellergeschosse nicht in freiem Gefälle zu entwässern. Die Kosten für eine Hebeanlage und eine elektrische Rückstauklappe seien in etwa gleich hoch. Für die Bebauungsplanung sei diese Entscheidung nicht wichtig, jedoch für die Erschließungsplanung.

Mehrheitlicher Beschluss:

Es soll keine Entwässerung der Kellergeschosse in freiem Gefälle vorgesehen werden. Sobald die Erschließungsplanung vorliegt, wird diese dem Gremium vorgestellt.

Straßennamen

Für die neue Erschließungsstraße des Baugebiets wird außerdem noch ein geeigneter, prägnanter und passender Name gesucht.

Einstimmiger Beschluss:

Für die neue Erschließungsstraße im Baugebiet wird „vorläufig“ der Name „Mohnweg“ festgelegt. Sollten aus Pfersbach Bedenken gegen diesen Namen bestehen, wird erneut beraten.

§ 3

Bebauungsplan „Wetzgauer Straße - Blumenstraße“ – Vorstellung des Vorentwurfs

Im vergangenen Jahr wurde eine Bauvoranfrage für den Neubau eines Einfamilienwohnhauses auf dem Grundstück Blumenstraße 24/2 eingereicht. Das Vorhaben ist aufgrund einer höchstrichterlichen Entscheidung in diesem Bereich ohne Bebauungsplan nicht genehmigungsfähig. Seither ruht dieses Verfahren. Damals wurde festgelegt, dass unter Beteiligung der Grundstückseigentümer ein Bebauungsplanverfahren eingeleitet werden soll, um für diese bislang unbebaute Fläche zwischen der Wetzgauer Straße und der Blumenstraße Baurecht zu schaffen.

Alle betroffenen Grundstückseigentümer wurden über dieses Vorhaben informiert, verbunden mit einer Abfrage über deren Meinung zu einer Bebauung dieses Grundstücksstreifens und mögliche Bau- bzw. Verkaufsabsichten. Die Rückmeldequote war sehr hoch.

Die meisten Eigentümer haben Interesse an einer Bebaubarkeit bzw. sind nicht ausdrücklich dagegen (auch wenn sie selbst (noch) nicht bauen wollen). Nur wenige haben sich generell gegen eine Bebauung ausgesprochen.

Wichtig war vielen Eigentümern, dass eine verdichtete Bebauung auf dieser Fläche (z.B. Mehrfamilienhaus) ausgeschlossen wird.

Eine Erschließung soll nicht durch eine öffentliche Verkehrsfläche erfolgen. Damit liegt es an jedem Eigentümer selbst, bei einer geplanten Bebauung seine Fläche zu erschließen (Zufahrt, Wasserversorgung, Kanalisation usw.).

Auf Grundlage dieser Rückmeldungen wurde das Ingenieurbüro Harald Wahl beauftragt einen Vorentwurf für einen Bebauungsplan zu fertigen. Ziel dieses Bebauungsplanes soll sein, möglichst einfach Baurecht für eine Bebauung in zweiter/ dritter Reihe zu ermöglichen und den bisherigen Außenbereich im Innenbereich aufzuheben ohne eine Erschließung ausweisen zu müssen.

Herr Wahl erläutert den von ihm gefertigten Vorentwurf des einfachen Bebauungsplans.

Der Geltungsbereich des Plans umfasst ca. 2,2 Hektar, er beinhaltet die Bestandsbebauung an der Wetzgauer Straße und der Blumenstraße (A 2), sowie die innenliegende Grünfläche (A 1). Es handelt sich um eine klassische Innenentwicklung.

Wer ein genügend großes Grundstück besitzt und für ein weiteres Bauvorhaben seine Erschließung sicherstellen kann (Grundvoraussetzung für eine Baugenehmigung), entweder auf dem eigenen Grundstück oder mit einem Nachbarn zusammen (Baulast + Überfahrtsrecht), soll zukünftig in zweiter/ dritter Reihe bauen können.

Ein qualifizierter Bebauungsplan nach § 30 BauGB muss zwingend Mindestfestsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung enthalten, für Gebäudehöhen werden Bezugspunkte benötigt, die Erschließung muss durch Ausweisung öffentlicher Verkehrsflächen gesichert sein.

Nachdem die Erschließung der einzelnen Bauflächen gerade nicht über öffentliche Verkehrsflächen erfolgen soll, sondern privat durch die jeweiligen Grundstückseigentümer sichergestellt werden muss, soll ein einfacher Bebauungsplan aufgestellt werden.

Im einfachen Bebauungsplan richtet sich die Zulässigkeit von Bauvorhaben grundsätzlich nach § 34 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile), sofern keine Regelung im BPlan getroffen wurde. Bauvorhaben sind nach § 34 BauGB zulässig, wenn sie sich nach Art (Nutzung) und Maß der baulichen Nutzung (Höhe, Anzahl der Geschosse), der Bauweise und der überbauten Grundstücksfläche in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen. Wurde eine Regelung im BPlan getroffen, so ist diese auch maßgeblich.

Um den Bestandsschutz der bestehenden Wohngebäude zu gewährleisten, werden für die umliegende Bestandsbebauung (A2) keine einschränkenden Regelungen getroffen. Das Baufenster orientiert sich am Gebäudebestand.

In den planungsrechtlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften für den innenliegenden Freibereich (A1) werden folgende Regelungen vorgeschlagen:

- Gebäudelänge max. 15 m
- Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- Max. 2 Wohnungen je Gebäude zulässig

Im gesamten Plangebiet sind Garagen, Carports und Nebenanlagen als Gebäude nur innerhalb des (großzügigen) Baufensters zulässig, Stellplätze auch außerhalb. Die Zahl der notwendigen Stellplätze entspricht den Regelungen der Stellplatzsatzung.

Im Bebauungsplan werden keine Vorgaben wie Gebäudehöhen, Grundflächenzahl, Anzahl der Vollgeschosse gemacht. Diese Regelungen richten sich nach der Umgebungsbebauung (Einfügen nach § 34 BauGB). Aufgrund der Bestandsgebäude werden nach § 34 BauGB auch im innenliegenden Bereich zweigeschossige Gebäude zulässig.

Gestaltungskriterien (Dachform, Dachaufbauten etc.) wie sie üblicherweise in den örtlichen Bauvorschriften geregelt werden, sind i.d.R. keine Einfügekriterien und unbeachtlich und müssten dann in den Örtlichen Bauvorschriften geregelt werden, sofern dies erwünscht ist.

GR Fauser befürwortet eine Bebaubarkeit dieser Fläche. Auf seine Frage bestätigt Herr Wahl, dass im Zusammenhang mit dem Bebauungsplanverfahren keine Neuordnung der Grundstücke erfolgen wird.

GRin Kaim plädiert dafür, dass der Gemeinderat eine Entscheidung trifft. Auf ihre Frage informiert Herr Siedle, dass das damalige Gerichtsurteil eine Bebaubarkeit nicht wegen dem Bestehen einer „Grünen Lunge“, Frischluftschneise oder ähnliches untersagt hat. Vielmehr wurde das Baurecht vom Bestehen eines Bebauungsplans abhängig gemacht.

Bürgermeisterin Eßwein legt fest, dass alle Grundstückseigentümer zu einer Informationsveranstaltung eingeladen werden sollen, in dem der Bebauungsplanentwurf vorgestellt wird.

Anschließend steht der Aufstellungs- und Auslegungsbeschluss für diesen Bebauungsplan auf der Tagesordnung des Gemeinderats.

Beschluss:

Bei einer Enthaltung wird beschlossen, das Bebauungsplanverfahren auf Basis der vorgelegten und vorgestellten Planung weiterzuführen.

§ 4

Sanierung und Erweiterung Kindertagesstätte „Lämmle“ - Vergabe von Bauleistungen / Gewerk „Estricharbeiten“

Der Fortschritt auf der Baustelle „Lämmle“ ist gut erkennbar. Die Außen- und Innenwände sind fertiggestellt, das Dach aufgerichtet. Derzeit sind die Arbeiten am Elektrogewerk in vollem Gange.

Zum weiteren Bauablauf sollen nun die Arbeiten für das Gewerk „Estrich“ vergeben werden. Die Arbeiten wurden beschränkt ausgeschrieben. Fünf Angebote gingen ein. Die in Aalen ansässige Firma Estrich Wagner ist mit einem Angebotspreis in Höhe von 15.652,13 € die günstigste Bieterin.

Die Firma Estrich Wagner ist eine alteingesessene Firma in Aalen und kann auf eine Jahrzehnte lange Tätigkeit im Gewerk „Estrich“ zurückblicken. Die Gemeinde Mutlangen hatte zwar bisher noch keine Zusammenarbeit mit der Firma, die guten Referenzen sprechen für sich. Die Verwaltung empfiehlt die Leistungen an diese Firma zu vergeben.

Die Kostenberechnung liegt bei ca. 12.000 € brutto.

Einstimmiger Beschluss:

Die Estricharbeiten für die Erweiterung der Kita Lämmle wird an die Firma Estrich Wagner aus Aalen zum Angebotspreis in Höhe von 15.652,13 € brutto vergeben.

§ 5

Leckortungssystem für das Trinkwassernetz - Vorstellung des Systems

Technischer Bauamtsleiter Grahn führt in die Thematik der Leckortung ein und zeigt anhand einer Webseite die Funktionsweise. Das System funktioniert bis auf wenige Ausnahmen wie gewünscht. Es kann auf einen Blick mögliche Auffälligkeiten im System erkannt werden. Im weiteren Unterabschnitt erhält der Benutzer detaillierte Informationen über die Auffälligkeiten.

Als nächster Schritt erhält der Bauhof ein Tablet wonach die restlichen rund 100 Datenlogger eingebaut und mit dem System verbunden werden.

Auf Frage von GRin Windschüttl bestätigt Herr Grahn, dass die Überprüfung täglich durch den Bauhof stattfindet.

Der Technische Ausschuss nimmt Kenntnis von der Funktionsweise des Leckortungssystems.

§ 6 Bekanntgaben und Verschiedenes

Ausschreibung Gewerk Fenster für die KITA Lämmle

Die Kostenberechnung liegt bei 60.000 €, das einzige Angebot der Firma Fensterbau Stahl aus Schwäbisch Gmünd liegt bei einem Angebotspreis in Höhe von ca. 144.000 €. Dies ist deutlich zu viel, zumal einige wichtige Gewerke wie Schreinerarbeiten, Trockenbau etc. noch nicht ausgeschrieben sind.

Technischer Bauamtsleiter Grahn erläutert weiter, dass die Verwaltung die Ausschreibung aufheben möchte, sofern dies vom Technischen Ausschuss mitgetragen wird. Derzeit ist im Projekt "Vorderwasser" in Höhe von ca. 35.000 €. Die Verwaltung wird nun Kontakt mit der Firma aufnehmen.

Einstimmiger Beschluss:

Die Ausschreibung der Fensterbauarbeiten für die Kita Lämmle wird aufgehoben.

Auftragsvergabe Kanalsanierung:

Die Kanalsanierungsmaßnahmen wurden beschränkt ausgeschrieben. Fünf Angebote gingen ein, die Firma Diringer und Scheidel aus Röthenbach ist mit einem Angebotspreis in Höhe von 197.646,48 € brutto die günstigste Bieterin. Aufgrund der Tatsache, dass die Bindefrist ausläuft und die günstigste Firma eine Preiserhöhung in Höhe von 8 Prozent angekündigt hat, muss das Gewerk heute vergeben werden.

Die Verwaltung schlägt vor, den Auftrag an diese Firma zu vergeben.

Bei dieser Vergabesumme wäre der Gemeinderat für die Auftragsvergabe zuständig. Nachdem die Preisbindung am 31.05.2022 abläuft, sollte die Vergabe vorher stattfinden.

Einstimmiger Beschluss:

Der Technische Ausschuss stimmt einer Eilentscheidung durch die Bürgermeisterin zu. Der Auftrag der Kanalsanierungsarbeiten wird an die Firma Diringer und Scheidel zum Angebotspreis in Höhe von brutto 197.646,48 € vergeben.

Radweg Schwäbisch Gmünd - Mutlangen

Es fand ein Informationsaustausch zwischen der Stadt Schwäbisch Gmünd sowie dem Planer und der Verwaltung statt. Nun soll eine Informationsveranstaltung über aktuellen Stand in einer gemeinsamen Sitzung mit Gmünd 29. Juni 2022 stattfinden. Der Kostenanteil der Gemeinde Mutlangen liegt bei rund 35.000 €. Es wird eine Querungshilfe eingebaut und die Gmünder Straße verschmälert.

Radweg Amandusmühle – Mutlangen

Auf Frage von GR Fauser informiert BMin Eßwein, dass das Regierungspräsidium Stuttgart den Bau eines Radwegs parallel zur B 298 zwischen der Amandusmühle und der Einmündung der L 1155 plant. Die Straßenbauverwaltung wird alle betroffenen Grundstückseigentümer zu einem Informationsgespräch einladen.

Zukunft der Kliniken im Ostalbkreis

GRin Kaim bedauert, dass im Hinblick auf das aktuelle Thema Klinikstruktur im Ostalbkreis keine Gemeinderatssitzung im Mai stattfindet. Die Gemeinde müsse sich zeitnah positionieren. Wenn es um Leben und Gesundheit gehe, müssten wirtschaftliche Erwägungen zurückstehen.

BMin Eßwein verweist darauf, dass in der vergangenen Gemeinderatssitzung über den aktuellen Stand zu diesem Thema berichtet wurde. Am 29. Juni 2022 findet eine gemeinsame Sitzung von Gemeinderat Mutlangen und Stadtrat Schwäbisch Gmünd statt, zu der auch die Vertreter der umliegenden Städte und Gemeinden eingeladen werden. Sie betont, dass bis dahin keine Entscheidung fallen würde und zu mehreren Aspekten auch noch Informationen fehlen würden.

Sie zitiert einen früheren Kreistagsbeschluss, wonach außer der Notfallversorgung nicht alles an allen Standorten angeboten werden soll. Vielmehr sei eine Spezialisierung einzelner Disziplinen an einzelnen Standorten das Ziel.

GR Schuler betont die Wichtigkeit der Sachebene und dass Entscheidungen nachvollziehbar sind.

GRin Kaim schlägt eine Sondersitzung des Gemeinderats zu diesem Thema vor.

BMin Eßwein sieht beim Landkreis Nachholbedarf in der Öffentlichkeitsarbeit. Das Thema könne möglicherweise in der Sitzung am 20. Juni auf die Tagesordnung genommen werden. Sollte die Sitzung zu voll sein, sei auch ein eigener Termin denkbar.

GR Fauser ist der Ansicht, dass die Öffentlichkeit umfassend informiert werden müsse. Und wenn der Landkreis nicht tätig werde, dann müsste dies durch andere Gremien erfolgen.

Alle Fakten und Informationen müssen auf den Tisch, so GRin Kaim.

BMin Eßwein schließt die öffentliche Sitzung um 20.07 Uhr.